



GZ.: 131/9-Copa-2026

Sachbearbeiter: Ing. Katharina Stix
Kalsdorf bei Graz, am 30.09.2026

Betrifft: Copacabana Freizeitanlagen- Betriebsgesellschaft m.b.H., Brauquartier 3/1/7, 8055 Graz, vertreten durch Lerchbaumer Schlager Rechtsanwälte GmbH, Radetzkystraße 31, 8010 Graz
Errichtung einer baulichen Anlage (Anbindung Copacabana Erschließungsstraße)
Gst-Nr. 449, EZ 503, KG 63286 Thalerhof u. Gst-Nr. 438, EZ 184, KG 63286 Thalerhof

KUNDMACHUNG (öffentliche Bekanntmachung)

Gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, wurde am 14.11.2025 ein Ansuchen um Baubewilligung wie folgt gestellt:

Bauwerber: **Copacabana Freizeitanlagen- Betriebsgesellschaft m.b.H., Brauquartier 3/1/7, 8055 Graz, vertreten durch Lerchbaumer Schlager Rechtsanwälte GmbH, Radetzkystraße 31, 8010 Graz**
Bauvorhaben: **Errichtung einer baulichen Anlage (Anbindung Copacabana Erschließungsstraße)**
Ort: **Gst-Nr. 449, EZ 503, KG 63286 Thalerhof u. Gst-Nr. 438, EZ 184, KG 63286 Thalerhof**

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 1, 25, 26 u. 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen sowie sonstige Behelfe und Gutachten liegen bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung, bis zum 15.10.2026 (= Stichtag), bei der Baubehörde zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag von 07:30 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 07:30 bis 16:30 Uhr, Mittwoch von 07:30 bis 13:00, Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) mündlich bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz Gebrauch machen.

Parteistellung: Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Zustellverfügung

A. Persönliche Verständigung.

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel

bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzumitteln.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Website bis zum Tag der Verhandlung unter www.kalsdorf-graz.gv.at zu veröffentlichen.

Für den Bürgermeister
Die Amtsleiterin

Mag.^a Jacqueline Tatschl
(elektronisch gefertigt)

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter: https://www.kalsdorf-graz.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Signatur aufgebracht von Mag. Jacqueline Tatschl, 30.09.2026 11:21:19